



Satzung der

Muslimischen Hochschulgruppe OVGU

Fassung vom 01.02.2024

Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck der Hochschulgruppe	2
§ 3 Allgemeine Grundsätze der MHG OVGU	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Vorstand.....	3
§ 7 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Der Ältestenrat	7
§ 12 Niederschriften.....	7
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Mitgliedschaft ordentlich, außerordentlich, passiv	7
§ 15 Mitgliedsbeiträge	8
§ 16 Ende der Mitgliedschaft	8
§ 17 Auflösung.....	9
§ 18 Beschluss.....	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Hochschulinitiative führt den Namen „*Muslimische Hochschulgruppe der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg* / „*MHG OVGU*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt zum Semesterstart, i.d.R. zum 1. April und endet am 30. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck der Hochschulgruppe

- (1) Die MHG OVGU bezweckt
 - a. die Förderung der Religion
 - b. die Förderung des gemeinsamen Feiern muslimischer Feste und die friedliche Ausübung des Glaubens
 - c. die Verwaltung und Errichtung von Gebetsräumen sowohl am Haupt- als auch am Mediziner-Campus
 - d. Organisation von Informationsveranstaltungen für Muslime und Nicht-Muslime, um Missverständnisse, Vorurteile und Stigmatisierung unter muslimischen und nicht-muslimischen Studierenden abzubauen.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die gemeinschaftliche Ausübung der Religion; Durchführung und Organisation religiöser Veranstaltungen sowie geeigneter Seminare, Kurse, und Workshops im Bereich des islamischen Wissens; Unterstützung in der Errichtung von Gebetsräumen an Fachhochschulen und Universitäten
 - b. Durchführung und Organisation von Dialogtreffen, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und Konferenzen, sowie projektbezogene Zusammenarbeit mit Vereinen, Hochschulvereinigungen und weitere Gruppen und Einrichtungen der Universität und Hochschulen im Umkreis
- (3) Die MHG OVGU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Gelder der MHG OVGU werden nur für die festgelegten Ziele verwendet.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus den Mitteln der MHG OVGU.
- (6) Beim Austritt oder der Auflösung der MHG OVGU haben Mitglieder keinen Anspruch auf das „Hochschulgruppenvermögen“.
- (7) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht den Zielen der MHG OVGU dienen, oder durch übermäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der MHG OVGU

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der MHG OVGU zu fördern. Insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Gruppe durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Die MHG OVGU soll ihre Arbeit gegenüber ihren Mitgliedern und allen Nichtmitgliedern möglichst transparent gestalten.
- (3) Die MHG OVGU ist überparteilich.
- (4) Die MHG OVGU achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (5) Jede Form der Gewaltanwendung oder Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung wird von der MHG OVGU strikt abgelehnt. Gegensätzliches Verhalten eines Mitgliedes kann zum sofortigen Ausschluss führen.

§ 4 Organe

Die Organe der Hochschulgruppe sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Ältestenrat
- d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können "Arbeitsgruppen" zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.
- e. Vorstandssitzungen sowie Mitglieder- und Jugendversammlungen können in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und die Details zur Durchführung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus sechs ordentlichen Mitgliedern zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Schatzmeister/Finanzen
 - d) zwei Eventkoordinatoren
 - e) Social Media Koordinator

- c. Alle Vorstandmitglieder müssen bei Amtsantritt an der Universität Otto-von Guericke Universität für mind. weitere 2 Semester immatrikuliert sein.
- d. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr (zwei Semester) von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- e. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches mindestens 6 Monate eine aktive Mitgliedschaft in der Gruppe vorweisen kann. Bei der Gründung wird dieser Punkt ausgenommen.
- f. Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
- g. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- h. Der Vorstand ist beschlussfähig über die Änderungen der MHG OVGU-Richtlinien. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- (1) Berichterstattung über seine Aktivität
- (2) Einladung der Mitglieder zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- (3) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- (4) Festhalten von Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (5) Austausch mit den Hochschulen und deren Mitarbeitern (Prof.), Fakultäten, anderen Hochschulvereinigungen bzw. mit Behörden
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Hochschulvereinigung vom Vorsitzenden vertreten
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder mit besonderen Aufgaben der Vereinsarbeit beauftragen.
- (8) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (9) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt der MHG OVGU nach innen und außen und alleinvertretungsberechtigt
- b) Leitung und Organisation der Vereinstätigkeiten
- c) Koordination der Vorstandsarbeit
- d) Überwachung der Einhaltung der Hochschulgruppenziele und -regeln

(2) Schriftführer

- a) Protokollierung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- b) Verwaltung der Vereinskorrespondenz und -dokumentation
- c) Erstellung und Verbreitung von Vereinsinformationen, wie beispielsweise Einladungen und Newsletter
- d) Pflege der Gruppengeschichte und -archivierung von wichtigen Dokumenten
- e) Außerdem vertritt er den Vorsitzenden in seiner Abwesenheit intern und stellvertretend.

(3) Schatzmeister/Finanzen

- a) Verwaltung der Finanzen der Hochschulgruppe, einschließlich Ein- und Ausgaben
- b) Führung der Buchhaltung und Erstellung von Finanzberichten
- c) Überwachung und Kontrolle des Hochschulgruppenbudgets
- d) Organisation der Mitgliedsbeiträge und anderer finanzieller Transaktionen (u.A. Paypal)

(4) Eventkoordinatoren:

- a) Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten
- b) Koordination von Terminen, Locations, Catering und anderen logistischen Details
- c) Kommunikation mit Mitgliedern, Sponsoren und anderen Partnern für Veranstaltungen
- d) Evaluation und Verbesserung der Events basierend auf Feedback und Erfahrungen

(5) Social Media Koordinator:

- a) Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten auf den Social-Media-Plattformen der Hochschulgruppe
- b) Interaktion mit der Online-Community, Beantwortung von Fragen und Kommentaren
- c) Entwicklung und Umsetzung von Social-Media-Strategien zur Steigerung von Reichweite und Engagement
- d) Analyse von Daten und Trends in den sozialen Medien zur Optimierung der Inhalte und Strategien
- e) Einladungsflyer für Veranstaltungen
- f) Aktualisierung der Website

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so wird in der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Sie findet mind. einmal im Studienjahr und max. einmal pro Semester in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich per Post an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder elektronisch per Email an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse einzuladen.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Hierzu kann jedes Mitglied den Vorstand vorher informieren. Die nachträglichen Ergänzungen können diskutiert, aber nicht beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand und der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie für notwendig betrachtet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Satzungsänderungen
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- f. Beschlussfassung über die Auflösung der Hochschulvereinigung

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
- (2) Jedes aktive Mitglied der MHG OVGU ist antragsberechtigt.
- (3) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 11 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat kann den Vorstand in jeglicher Hinsicht beraten und soll im Falle von Konflikten gerade auf Vorstandsebene schlichten.
- (2) Er besteht aus den Altgewählten des Vorstands.
- (3) Diese müssen mindestens für 2 Jahre Mitglied des Vereins gewesen sein und bis dahin ein Amt im Vorstand besetzt haben. Bei der Gründung wird dieser Punkt ausgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet mit dem Ablauf der Amtszeit, wobei diese bis zu einer Neuwahl das Amt weiter ausüben.
- (5) Mitglieder des Ältestenrats können jederzeit die Position eines aktiven Mitgliedes aber nicht die Position eines Vorstandmitglieds in Anspruch nehmen.
- (6) Der Ältestenrat hat einen Sprecher zu wählen, welcher den Ältestenrat vertritt.
- (7) Der Ältestenrat hat über seine Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Höchste Zuständigkeit für diese Aufgabe liegt in Händen des Schriftführers der jeweiligen Amtsperiode.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für Änderungen an der Satzung wird die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder benötigt. Über Satzungsänderungen wird nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt, wenn dies bereits in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Wenn Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen Änderungen an der Satzung verlangen, kann der Vorstand diese Änderungen eigenständig vornehmen. Die Mitglieder werden dann schriftlich über diese Änderungen informiert.

§ 14 Mitgliedschaft ordentlich, außerordentlich, passiv

Mitglied der MHG-OVGU kann jeder werden, der die Ziele der Gruppe unterstützt. Diese unterteilen sich in:

- a. Ordentliches Mitglied: immatrikulierter Studenten an die Otto-von Guericke Universität
- b. Außerordentliches Mitglied:
 - Immatrikulierte Studierende an Hochschule Magdeburg-Stendal
 - Mitarbeiter der o.g. Hochschulen (Prof., Sekretariat etc.)
 - Studierende außerhalb der o.g. Hochschulen

- Alumni (ehemalige ordentliche Mitglieder)

(2) Passives Mitglied

Passive Mitglieder sind solche, Mitglieder, welche den Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch den Vereinszweck fördern und unterstützen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, der auf der Webseite verfügbar ist. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine einfache Mehrheit des Vorstands. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, und es besteht kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge pro Semester erhoben. Die Höhe des Beitrags wird zu Anfang des Semesters vom Vorstand, insbesondere durch Analysen des Schatzmeisters, bestimmt. Die Finanzierung der Hochschulgruppe erfolgt zusätzlich durch Spenden und Fördermitgliedschaften.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- b. Tod
- c. Ausschluss

- (2) Mitglieder können aus der MHG-OVGU ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen der Initiative grob und wiederholt entgegenhandeln. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen enden, die den Zielen und Regeln der Initiative widersprechen und/oder der Initiative öffentlichen oder medialen Schaden zufügen. Die Mitgliedschaft kann auch beendet werden, wenn der im Aufnahmeantrag genannte Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung (Mahnung) nicht entrichtet wird.

- (3) Der Vorstand entscheidet vorübergehend über den Ausschluss und benachrichtigt das Mitglied schriftlich per Post oder elektronisch. Das Mitglied hat zwei Wochen Zeit, eine schriftliche Stellungnahme per Post oder elektronisch abzugeben. Wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme einreicht, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Gründe für den Ausschluss zu erläutern und dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Danach wird über den Ausschluss mit der Mehrheit der Mitglieder abgestimmt. Der Ausschluss wird hinfällig, wenn er nicht von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 17 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, die MHG-OVGU aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen oder der Zweck der Initiative erreicht ist. Zu dieser Mitgliedsversammlung muss der Vorstand vollständig anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Initiative fällt das Vermögen der Hochschulinitiative an eine durch die Mitgliederversammlung festgelegten Spendenorganisation bzw. Hilfsorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 18 Beschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg 01.02.2024

Unterschriften aller Gründungsmitglieder

(Siehe Anlage 1 zum Gründungsprotokoll)

Gründungsprotokoll:

Magdeburg, 20.01.2023

1. Sitzung der Vorstands- und Gründungsmitglieder:

Anwesende Mitglieder: Gründungsmitglieder (Manal Kaddour, Balkis Barkia, Abrar Bin-Ramadan, Haitham M. Nebkout, Mohanad Al-arequi, Hebah A.)

Agenda:

- Bestimmung der Aufgaben und der Aufgabenverteilung
- Festlegung der Vorstandsstruktur:
 - Vorsitz: Abrar
 - Finanzen: Balkis
 - Eventmanagement: Manal und Hebah
 - IT & Kommunikation: Haitham und Mohanad

- Etablierung eines Semesterplanes
- Planung der ersten Veranstaltung (Kick-off-Event in Form eines Iftars)